

Investitionszuschüsse

Änderung der Sportförderungsrichtlinien, Nr. 3.1.: Synopsis

Sportförderungsrichtlinien Nr. 3.1.; Stand 26.10.2017:	Sportförderungsrichtlinien Nr. 3.1.; Vorschlag für neue Formulierung:
<p>3.1. Sportheime</p> <p>Bei Sportheimen werden nur sportlich genutzte Flächen gefördert.</p> <p>Zur Ermittlung der gesamten Baukosten werden auch die nicht förderfähigen Flächen herangezogen.</p>	<p>3.1. Sportheime und Verwaltungsflächen</p> <p>Bei Sportheimen werden nur sportlich genutzte Flächen gefördert.</p> <p>Ausgenommen von einem unmittelbaren sportlichen Bezug kann pro Verein maximal eine Verwaltungsfläche von bis zu 20 m² am Standort einer förderfähigen Sportstätte gefördert werden; sofern die Verwaltungsräume nicht an einer förderfähigen Sportstätte liegen, ist eine entsprechende Förderung erst ab einer Gesamtmitgliederzahl des Vereins von 1.000 Mitgliedern möglich. Bei Vereinen mit mehr als 1.000 Mitgliedern ist am selben Standort zusätzlich ein Archivraum von bis zu 10 m² förderfähig.</p> <p>Zur Ermittlung der gesamten Baukosten werden auch die nicht förderfähigen Flächen herangezogen.</p>